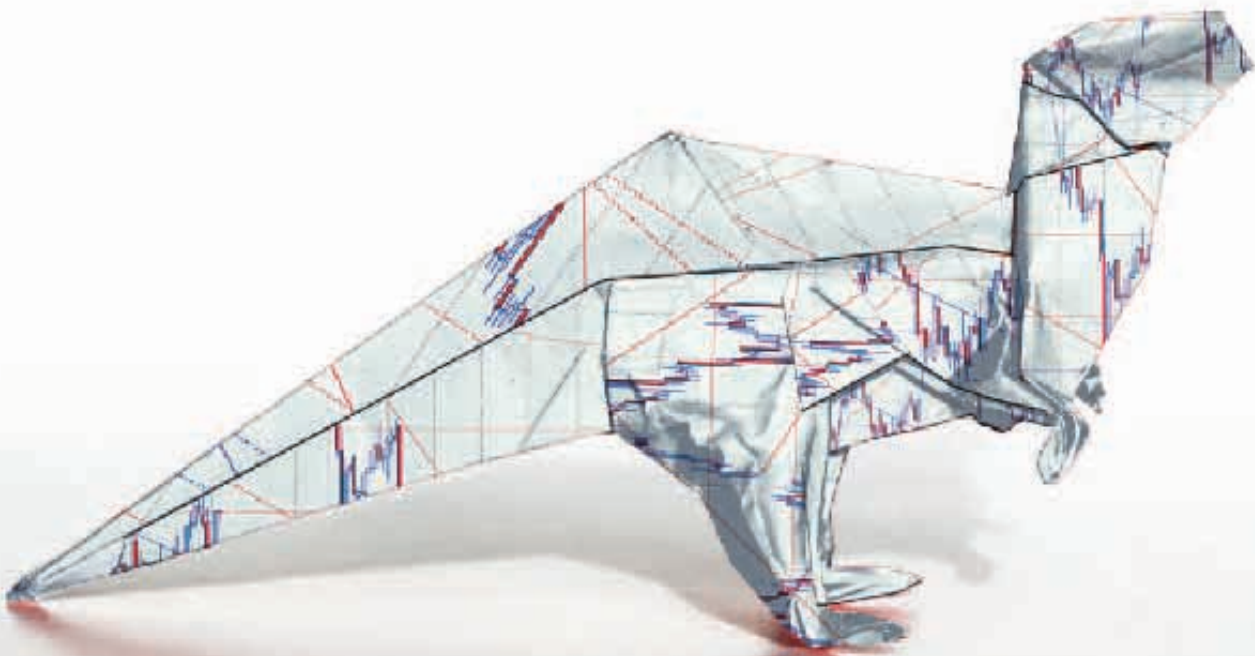


► Aktienanleihen – Die Art der Rückzahlung beeinflusst die steuerliche Behandlung



Aktienanleihen gehören zu den Dinosauriern der Zertifikatebranche. Bereits 1990 wurden Aktienanleihen erstmals von Trinkaus & Burkhardt, damals noch ohne den Zusatz HSBC, emittiert. Sie haben die verschiedensten Börsenphasen ebenso überlebt wie jährlich wechselnde Produktrends. Die Gründe für diesen Umstand sind vielfältig. Zum einen lassen sich Aktienanleihen ebenso offensiv wie defensiv einsetzen, zum anderen existiert bei dieser Produktfamilie ein riesiges Angebot an Laufzeiten und Basiswerten, so dass bei der Suche nach der passenden Ausgestaltung seitens des Anlegers nur selten Wünsche offen bleiben dürften.

Zur Beliebtheit der Aktienanleihen hat auch ihre leicht verständliche Funktions-

weise beigetragen. Unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes, z. B. einer Aktie, erhält der Anleger am Fälligkeitstag eine bei Emission festgelegte Zinszahlung. Bei längerer Laufzeit sind auch zwischenzeitliche Kuponzahlungen möglich. Gerade für die als Kuponliebhaber bekannten Deutschen ein gern gesehener Umstand. Die Rückzahlung der Anleihe selbst erfolgt am Fälligkeitstag in Abhängigkeit der Kursentwicklung des Basiswertes am Feststellungstag. Sollte der Kurs des Basiswertes dabei auf oder oberhalb des Basiskurses der Aktienanleihe notieren, erfolgt die Rückzahlung grundsätzlich zum Nennbetrag der Anleihe. In diesem, auch Cash Settlement genannten Fall, erzielt der Anleger den maximal möglichen Ertrag aus der Aktien-

anleihe: Er vereinnahmt den Nennbetrag zuzüglich der Zinszahlung.

Der Zinskupon wirkt als Risikopuffer

Notiert der Kurs des Basiswertes am Feststellungstag dagegen unter dem Basiskurs der Anleihe, kommt es in der Regel zur Rückzahlung durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswertes. Dieser Vorgang wird als Physical Settlement bezeichnet. Aber auch im zuletzt beschriebenen und weniger wünschenswerten Fall erleidet der Inhaber der Aktienanleihe erst dann einen Verlust, wenn die erhaltene Zinszahlung nicht ausreicht, um die negative Differenz zwischen dem Gegenwert der gelieferten Aktien und den Erwerbskosten der Aktienanleihe

Die unvollständigen Verkaufsprospekte und die dazugehörigen Nachträge bzw. die Basisprospekte sowie die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für alle in dieser Publikation besprochenen Wertpapiere erhalten Sie über die Internetseite www.hsbc-zertifikate.de oder direkt bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf.

auszugleichen. Kurzum: Der Zinskupon wirkt als Risikopuffer.

Zwar müssen Anleger für diese Vorzüge auf Kursgewinne des Basiswertes oberhalb des Basiskurses der Anleihe verzichten, dafür stellen sie sich bei fallenden oder seitwärts tendierenden Notierungen stets besser als bei einem direkten Investment in den Basiswert.

Kennern wird auffallen, dass die Funktionsweise einer Aktienanleihe der eines Discountzertifikates sehr ähnlich ist. Diese hatten in der Gunst der

Anleger in den letzten Jahren gegenüber den Aktienanleihen die Nase vorn. Aktienanleihen wurden vom Fiskus als Finanzinnovationen eingestuft und litten daher unter ihrer steuerlich nachteiligen Behandlung. Denn während die Kursgewinne von Discountzertifikaten nach einer Haltedauer von mehr als einem Jahr nach § 23

Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerfrei gewesen waren, mussten die Zinserträge aus Geschäften mit Aktienanleihen stets versteuert werden. Die erfolgte Einführung der Abgeltungsteuer hat dieser Ungleichbehandlung nun ein Ende bereitet. Für Kuponliebhaber ist dies eine gute Nachricht. Damit die Freude nicht getrübt wird, sollte den folgenden Zeilen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Denn für die steuerliche Behandlung der Erträge oder Verluste aus einer Aktienanleihe ist die Art der Rückzahlung entscheidend.

Für die garantierte Zinszahlung während der Laufzeit oder bei Fälligkeit gilt, dass diese als Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Abgeltungsteuer unterliegt. Wird die Aktienanleihe per Cash Settlement, also zum Nennbetrag zurückgezahlt, unterliegen die hieraus möglicherweise entstandenen Kursgewinne oder -verluste ebenfalls der Abgeltungsteuer. Sollten Kursverluste entstanden sein, weil die Anleihe beispielsweise über Pari erworben wurde, wird dies als ein Verlust im Sinne



des § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG bewertet. Dieser Verlust ist mit allen positiven Kapitalerträgen nach § 20 EStG verrechenbar. Dies gilt sowohl z. B. für Zinsen und Dividenden als auch für Veräußerungsgewinne aus Aktien und Anleihen. Gleiches gilt natürlich auch, sollte die Aktienanleihe vor Fälligkeit veräußert werden.

Verkauf vor Fälligkeit attraktiver

Kommt es dagegen bei Fälligkeit zur Lieferung der bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien, dem Physical Settlement,

gilt, dass das Entgelt für den Kauf der Aktienanleihe als deren Veräußerungspreis und gleichzeitig als Anschaffungskosten der gelieferten Aktien gewertet wird. Hieraus folgt, dass der Verlust aus steuerlicher Sicht null beträgt, auch wenn der Anleger de facto einen wirtschaftlichen Verlust erleidet. Dieser Verlust kann erst mit Veräußerung der gelieferten Aktien steuerlich realisiert werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang die nachteilige Verlustverrechnungsbeschränkung für Verluste aus Aktienveräußerungen beachten.

Es gilt, dass Aktienverluste nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden können und nicht mit sämtlichen Kapitalerträgen. Ein Verkauf der Anleihe kurz vor Fälligkeit kann somit unter Umständen aus steuerlicher Sicht attraktiver sein als die physische Lieferung der Aktien.

Auch bei Discountzertifikaten kann es bei Fälligkeit zu einem Physical Settlement in Form einer Aktienlieferung kommen. Dies ist meist dann der Fall, wenn die Aktie am Feststellungstag unterhalb des Cap notiert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die steuerliche Behandlung von sog. Vollrisikozertifikaten wie Discountzertifikaten für den Fall, dass es bei Fälligkeit zu einer Lieferung von Aktien kommt, noch nicht abschließend geklärt. Liebhaber von Discountzertifikaten sollten ihre Aufmerksamkeit daher der kommenden Berichterstattung schenken. Bis dahin schafft im Zweifelsfall ein Verkauf vor Fälligkeit Klarheit.

Die unvollständigen Verkaufsprospekte und die dazugehörigen Nachträge bzw. die Basisprospekte sowie die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für alle in dieser Publikation besprochenen Wertpapiere erhalten Sie über die Internetseite www.hsbc-zertifikate.de oder direkt bei HSBC Trinkaus & Burkhart AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf.